

BESCHLUSS DES RATES
vom 1. Januar 2007
zur Änderung seiner Geschäftsordnung
(2007/4/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 1,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Anhangs III der Geschäftsordnung des Rates ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 11 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Rates (nachstehend „Geschäftsordnung“ genannt) sieht vor, dass für den Fall, dass ein Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit zu fassen ist und ein Mitglied des Rates einen entsprechenden Antrag stellt, überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der gemäß den in Artikel 1 des Anhangs III der Geschäftsordnung enthaltenen Bevölkerungszahlen berechneten Gesamtbevölkerung der Europäischen Union repräsentieren.
- (2) Artikel 2 Absatz 2 des Anhangs III der Geschäftsordnung mit den Durchführungsvorschriften zu den Bestimmungen über die Stimmengewichtung im Rat sieht vor, dass der Rat mit Wirkung vom 1. Januar jedes Jahres die in Artikel 1 jenes Anhangs genannten Zahlen auf der Grundlage der zum 30. September des Vorjahres beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften verfügbaren Daten aktualisiert.
- (3) Die Geschäftsordnung sollte daher entsprechend angepasst werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 1 des Anhangs III der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

⁽¹⁾ Beschluss 2006/683/EG, Euratom des Rates vom 15. September 2006 zur Festlegung seiner Geschäftsordnung (ABl. L 285 vom 16.10.2006, S. 47).

„Artikel 1

Zum Zwecke der Anwendung von Artikel 205 Absatz 4 des EG-Vertrags, von Artikel 118 Absatz 4 des Euratom-Vertrags sowie von Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 3 und Artikel 34 Absatz 3 des EU-Vertrags gelten für die einzelnen Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 folgende Bevölkerungszahlen:

Mitgliedstaat	Bevölkerung (× 1 000)
Deutschland	82 438,0
Frankreich	62 886,2
Vereinigtes Königreich	60 421,9
Italien	58 751,7
Spanien	43 758,3
Polen	38 157,1
Rumänien	21 610,2
Niederlande	16 334,2
Griechenland	11 125,2
Portugal	10 569,6
Belgien	10 511,4
Tschechische Republik	10 251,1
Ungarn	10 076,6
Schweden	9 047,8
Österreich	8 265,9
Bulgarien	7 718,8
Dänemark	5 427,5
Slowakei	5 389,2
Finnland	5 255,6
Irland	4 209,0
Litauen	3 403,3
Lettland	2 294,6
Slowenien	2 003,4

Mitgliedstaat	Bevölkerung (× 1 000)
Estland	1 344,7
Zypern	766,4
Luxemburg	459,5
Malta	404,3
Insgesamt	492 881,2
Schwelle (62 %)	305 586,3 ^a

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2007.

Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Januar 2007.

Im Namen des Rates
Der Präsident
F.-W. STEINMEIER